

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 23/22/23

den 31.05.2023

Urteil

In dem Sportgerichtsverfahren Vorkommnisse beim Meisterschaftsspiel der 2. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen SV Karze und VFL Lüneburg am 07.05.2023 hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 31.05.2023 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Das Spiel der 2. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen SV Karze und VFL Lüneburg wird unter Bezugnahme auf § 37 (4) der Spielordnung mit 3 Punkten und 5:0 Toren für den Verein VFL Lüneburg als gewonnen und mit 0 Punkten und 0:5 Toren für den Verein SV Karze als verloren gewertet.
2. Der Verein SV Karze wird wegen des Spielabbruches in der 88. Minute gem. § 42 (15) der Rechts- und Verfahrensordnung zu einer Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro verurteilt.
3. Der Verein VFL Lüneburg wird wegen fehlender Eintragungen im Spielbericht-Online gemäß § 42 (19) der Rechts- und Verfahrensordnung zu einer Geldstrafe in Höhe von 15,00 Euro verurteilt.
4. Die Kosten des Verfahrens tragen je zur Hälfte die beiden Vereine SV Karze und VFL Lüneburg.
5. Bis auf Punkt 3 des Urteils ist unter Bezugnahme auf § 17 (2) der Rechts- und Verfahrensordnung die Berufung möglich.

I. Tatbestand

Am 07.05.2023 fand das Spiel der 2. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen SV Karze und VFL Lüneburg statt.

Das Spiel musste vom Schiedsrichter in der 88. Minute beim Stand von 2:5 abgebrochen werden, da die Spieler des Vereins SV Karze das Spielfeld, zuvor nach offensichtlich verbalen Entgleisungen, ausgehend von einem Teamoffiziellen des Vereins VFL Lüneburg, komplett verließen.

Der Kreisspielausschuss Heide-Wendland beantragte am 15.05.2023 die Einleitung eines Sportgerichtsverfahren zur Wertung des Spiels. Zudem sollte geklärt werden, ob von den

Kreissportgericht Heide-Wendland



Auswechselbänken der Mannschaften oder durch Dritte ahndungswürdige Vergehen begangen wurden. Sollten im Rahmen der Ermittlungen noch weitere Vergehen bekannt werden, sollten auch diese mit einbezogen werden.

Am 15.05.2023 wurde unter dem Aktenzeichen 23/22/23(1) dieses Sportgerichtverfahren eingeleitet, die beteiligten Vereine und auch der Schiedsrichter konnten unter Fristsetzung bis zum 24.05.2023 Stellungnahmen und Erklärungen abgeben.

Auch zur Zusammensetzung des Kreissportgerichts und dem beabsichtigten Verfahren konnten die beiden Vereine innerhalb der genannten Frist Stellung nehmen.

Der SV Karze äußert sich dahingehend, dass die Mannschaft das Spielfeld in der 88. Minuten verlassen habe, da Spieler, der Trainer und auch der Verein vom Teamoffiziellen (Herr X des VfL Lüneburg) in einem Ausmaß beleidigt und provoziert wurden, dass der Trainer nach Ankündigung des weiteren Vorgehens gegenüber dem Schiedsrichter keine Möglichkeit sah, um die Beleidigungen, Schmähungen, Bedrohungen und Provokationen zu entgehen. Im Weiteren werden durch den Verein SV Karze die Beleidigungen, Bedrohungen und Provokationen mit Angabe von Zeugen einzeln aufgeführt.

Der Verein SV Karze ist der Ansicht, dass aufgrund des Verhaltens von Herrn X vom VfL Lüneburg zumindest beide Vereine ein Verschulden am Spielabbruch trifft.

Auf die vollständigen, fast achtseitigen Ausführungen, wird hierbei verwiesen. Die Einlassung des Vereins SV Karze befindet sich vollständig bei den Akten des Kreissportgerichtes Heide-Wendland.

Der Fußballabteilungsleiter des VfL Lüneburg, Herr X, gibt an, dass er kurzfristig als verantwortlicher Trainer für den eigentlichen Trainer Y, der an diesem Tag auch als Spieler fungierte, eingesprungen ist. Dass er nicht als Trainer oder Mannschaftverantwortlicher im Spielbericht-Online eingetragen war, sei übersehen worden und ihm als Versäumnis zuzurechnen. Weiter führt er aus, dass es bis zur 70. Minute keinen Kontakt zu Spielern oder Verantwortlichen des SV Karze gab. Gleichwohl habe es jedoch Kontakt zwischen der Bank des SV Karze und Teilen der dem VfL Lüneburg zugehörigen Zuschauer gegeben. Aufgrund der rüden und unfairen Art des SV Karze und dass der Schiedsrichter das Spiel nicht im Griff hatte, sei es seine Aufgabe gewesen, beruhigend auf seine Spieler einzuwirken. In der 73. Minute habe er eine Verwarnung erhalten, da er den Schiedsrichter aufforderte die Spielweise zu ahnden bzw. zu unterbinden. Er habe die Verwarnung dabei lediglich für ein lautes Fordern, nicht für eine Beleidigung erhalten. Wenig später habe er bei einem Wortgefecht mit der Karzer

Kreissportgericht Heide-Wendland



Bank lediglich geäußert, dass niemand den Verein im Falle eines Abstieges vermissen würde. Während des laufenden Spiels habe dann die Mannschaft des SV Karze dem Schiedsrichter mitgeteilt, dass man nicht mehr weiterspielen wolle, weil eben dieser eine Satz von ihm gesagt wurde. Von den in der Presse geäußerten unflätigen, seiner Meinung nach frei erfundenen Beleidigungen, die er ausgesprochen haben soll, distanzieren er sich in aller Deutlichkeit.

Auf die vollständigen Ausführungen von Herrn X, die sich bei den Akten des Kreissportgerichts Heide-Wendland befindet, wird verwiesen.

Der Schiedsrichter identifiziert auf schriftlicher Nachfrage gegenüber dem Kreissportgericht Heide-Wendland Herrn X als den Offiziellen des VFL Lüneburg, der die Mannschaft des VFL Lüneburg gecoacht hat. Weiter führt der Schiedsrichter ergänzend aus, dass Herr X wegen einer Unsportlichkeit verwarnt wurde, im Weiteren habe er keine ahnungswürdigen Vergehen gehört.

Mit Verfügung vom 25.05.2023 wurde den beiden beteiligten Vereinen mitgeteilt, dass sich der Verein SV Karze wegen des Spielabbruchs und sich der Verein VFL Lüneburg wegen fehlender Eintragungen im Spielbericht-Online zu verantworten hat. Beiden Vereinen wurde ebenso mitgeteilt, dass eine Entscheidung durch das Kreissportgericht Heide-Wendland im schriftlichen Verfahren erfolgen wird.

II. Entscheidungsgründe

Aus Sicht des Kreissportgerichtes Heide-Wendland hat der SV Karze den Spielabbruch in der 88. Minute des Spiels der 2. Kreisklasse Nord zwischen den Mannschaften SV Karze und VFL Lüneburg vom 07.05.2023 zu verantworten.

Der Verein SV Karze führt in seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Kreissportgericht Heide-Wendland u. a. aus, dass die Mannschaft aufgrund der verbalen Entgleisungen des Teamoffiziellen nicht mehr bereit war, das Spiel fortzusetzen.

Die vom Verein SV Karze vorgebrachten beleidigenden und diskriminierenden Äußerungen werden vom VFL Lüneburg bestritten, auch Herr X will diese Äußerungen nicht von sich gegeben haben. Er will lediglich seine Mannschaft beruhigt haben, was letztendlich nicht zu widerlegen war. Belegt ist einzig der Satz von Herrn X, dass niemand den SV Karze bei einem evtl. Abstieg vermissen würde. Diesen Ausspruch wertet das Kreissportgericht jedoch nicht als Unsportlichkeit, schon gar nicht als Beleidigung. Vielmehr dürfte diese Äußerung aus der Emotion heraus gesagt worden sein. Keineswegs rechtfertigt diese eine Aussage gar einen Spielabbruch.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Dem Kreissportgericht Heide-Wendland liegen keine Beweise vor, für die vom Verein SV Karze vorgetragene und durch Verantwortliche oder Offizielle des VFL Lüneburg begangene Verfehlungen. Die verbalen Entgleisungen durch Herrn X führt lediglich der Verein SV Karze auf, dabei werden Zeugen genannt, die ausschließlich dem eigenen Verein zugehörig sind, unabhängige Zeugen werden nicht genannt.

Sicherlich sind die vom Verein SV Karze erwähnten Worte und Sätze, die aus Richtung des Vereins VFL Lüneburg gefallen sein sollen, zu verabscheuen und hätten bei Wahrnehmung durch den Schiedsrichter oder neutralen Zeugen auch zu einer Verurteilung geführt.

Zwar gibt der Schiedsrichter an, dass es zwischen den beiden Auswechselbänken offensichtlich zu Wortgefechten kam, jedoch konnte er dazu keine konkreten Angaben machen, da er keinen Wortlaut wahrgenommen hat. Somit fehlt es bezüglich der vom Verein SV Karze angegebenen Verfehlungen an der Beweiskraft.

Es kann daher nicht toleriert werden, dass eine Mannschaft das Spiel einfach durch Verlassen des Spielfeldes beendet. Den Verantwortlichen und Spielern des Vereins SV Karze war sicherlich bewusst, dass das Verlassen des Spielfeldes, verbunden mit der Ablehnung weiterspielen zu wollen, Konsequenzen haben muss. Dies ist auch dadurch belegt, dass der Schiedsrichter den Trainer auf mögliche Konsequenzen hinwies, dieser sich darüber auch im Klaren war.

Das Kreissportgericht Heide-Wendland weist hierbei ausdrücklich darauf hin, dass selbst bei verbalen Entgleisungen durch Verantwortliche, Zuschauer oder Offiziellen es einer Mannschaft oder einem Verein nicht zusteht eigenmächtig, ohne Zustimmung des Schiedsrichters, das Spielfeld zu verlassen. Es kann daher nicht akzeptiert werden, dass die Spieler des SV Karze ohne Zustimmung des Schiedsrichters komplett das Spielfeld verlassen haben.

Auch ist es nicht nachzuvollziehen, warum der SV Karze erst in der 88. Minute, also 2 Minuten vor Spielende beim Stand von 2:5, das Spiel schien zu dieser Zeit bereits verloren zu sein, den Spielabbruch provozierte.

Ebenso kann die Einlassung des Vereins SV Karze, dass beide Mannschaften ein Verschulden trifft, so nicht nachvollzogen werden.

Kreissportgericht Heide-Wendland



Aufgrund der vorstehenden Begründung liegt das Verschulden des Spielabbruchs eindeutig beim Verein SV Karze, dementsprechend musste auch, entgegen der Ansicht des Vereins SV Karze, eine einseitige Spielwertung erfolgen.

Nach § 37 Abs. 4 der Spielordnung wird ein Spiel, das durch Verschulden einer der beteiligten Vereine abgebrochen wird, für die Mannschaft des schuldigen Vereins mit 0:5 Toren als verloren gewertet. Dem Gegner wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen gewertet, das Spiel für die Mannschaft des schuldigen Vereins mit 0:5 Toren als verloren gewertet.

Daher ist das erwähnte Meisterschaftsspiel gem. § 37 der Spielordnung von der Spielinstanz, dem Kreisspielausschuss Heide-Wendland, wie folgt zu werten:

3 Punkte und 5:0 Tore für die Mannschaft des VFL Lüneburg und

0 Punkte und 0:5 Tore für die Mannschaft des SV Karze

Neben der Spielwertung ist der verursachende Verein, der SV Karze, gemäß § 42 (15) der Rechts- und Verfahrensordnung auch mit einer Geldstrafe zu belegen. Der Bestrafungsrahmen liegt dabei bei 50,00 Euro bis zu 1000,00 Euro.

Unter Berücksichtigung und Bewertung aller vorliegenden Unterlagen und im Vergleich mit anderen ähnlichen Verfahren, hält das Kreissportgericht Heide-Wendland in diesem Verfahren die Verurteilung des Vereins SV Karze zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro für angebracht und ausreichend.

Das Kreissportgericht hat ebenfalls in Erwägung gezogen den Trainer des Vereins SV Karze wegen des provozierten Spielabbruchs in Verantwortung zu nehmen, da er der Initiator war, der seine Mannschaft vom Spielfeld genommen hat. Mit dieser Aktion ist er seiner Vorbildfunktion als Trainer auf keinem Fall nachgekommen. Ein Urteil hätte mit einer Geldstrafe und/oder einem befristeten Verbot der Amtsausübung geahndet werden können. Da der Verein SV Karze jedoch bereits mit einer empfindlichen Geldstrafe belegt wurde, ist auf eine Bestrafung des Trainers gerade noch so verzichtet worden.

Das Kreissportgericht muss feststellen, dass leider wiederholt der Spielbericht-Online nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde.

Es steht fest, dass Trainer bzw. Mannschaftsverantwortlicher des VFL Lüneburg am besagten Tag Herr Teamoffiziellen war. Er selber bestreitet dies auch nicht. Auch räumt er ein, dass es sein Versäumnis war, dass er als Teamoffizieller nicht im Spielbericht-Online eingetragen war.

Kreissportgericht Heide-Wendland



In der Verantwortung steht für das ordnungsgemäße Eintragen im Spielbericht-Online der Verein VFL Lüneburg, der Verein war dementsprechend auch dafür zu bestrafen.

Die relativ geringe Geldstrafe von 15,00 Euro ergibt sich daraus, dass § 42 (19) der Rechts- und Verfahrensordnung keine höhere Strafe als 15,00 Euro vorsieht.

Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-------------------|
| a) Gebühren (§ 10 Rechts- und Verfahrensordnung) | -- |
| b) Zusammentreten des Kreissportgerichts, Verfahrenskosten, Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht (§ 15 FiWO) | -- |
| c) Allgemeinde Telekommunikations- und Verwaltungskosten | 30,00 Euro |
| d) Auslagen Vereinsvertreter, geladene Zeugen/Beteiligte (§ 15 FiWO) | -- |

Verfahrenskosten insgesamt: **30,00 Euro**

Die Verfahrenskosten tragen der Vereine **SV Karze** und **VFL Lüneburg** je zur Hälfte.

Die Gesamtkosten teilen sich somit wie folgt auf:

SV Karze: 150,00 Euro Geldstrafe + **15,00 Euro** Verfahrenskosten = **165,00 Euro**

VFL Lüneburg: 15,00 Euro Geldstrafe + **15,00 Euro** Verfahrenskosten = **30,00 Euro**

Nach Rechtskraft werden die Kosten vom NFV von den Vereinskosten abgebucht.